



SATZUNGEN DER MUSIKKAPELLE KORTSCH

„MK KORTSCH EO“

Inhalt

Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt.....	2
Art. 3 Zweck und Tätigkeiten	2
Art. 4 Mitglieder	3
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Die Vollversammlung.....	5
Art. 7 Ablauf der Wahlen.....	5
Art. 8 Der Vorstand.....	6
Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines	8
Art. 10 Das Schiedsgericht.....	9
Art. 11 Auflösung des Vereines	9
Art. 12 Geschäftsordnung.....	9
Art. 13 Anhänge der Satzung.....	9
Art. 14 Schlussbestimmungen	9
Anhang a) Begräbnisordnung	10
Anhang b) Trachtenordnung	11

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**



der Schriftführer: **Johannes Thomann**



Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Schlanders. Er trägt den Namen „Musikkapelle Kortsch Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „MK Kortsch EO“. Er besteht seit dem Jahre 1923.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Musiksaal, Kortsch/St. Ägidiusweg 1, 39028 Schlanders – Südtirol – Italien

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Kortsch EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder sind gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Musikkapelle verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

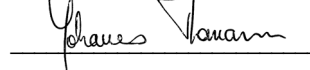
Im Speziellen sind es:

- Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - regelmäßige Proben­tätigkeit
 - regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
 - Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**



der Schriftführer: **Johannes Thomann**



Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.
- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Altmitgliedern und Ehrenamtsmitgliedern**.

Ordentliche Mitglieder sind die aktiven ausübenden Musikanten. Ebenfalls ordentliche Mitglieder sind der Fähnrich und die Marketenderinnen. Für diese gilt jedoch nicht die Ehrungsordnung des VSM, Ehrungen dieser Personen werden durch den Vereinsvorstand vorgeschlagen und verliehen.

Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern: Jeder in Kortsch sowie in den umliegenden Orten wohnhafte unbescholtene Bürger kann in die Musikkapelle aufgenommen werden.

Voraussetzungen für eine Aufnahme sind:

- Das neue Mitglied erfüllt alle Voraussetzungen um problemlos mitzumischen und an den Veranstaltungen des Vereines teilnehmen zu können. Vor allem bei Jungmusikanten sollen bereits Grundkenntnisse vorhanden sein, um die musikalische Leistungsfähigkeit der Kapelle langfristig erhalten zu können.
- Das Sozialverhalten des neuen Mitglieds entspricht den Gepflogenheiten in der Kapelle. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme unter Angaben von triftigen Gründen auch ablehnen kann. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur nach regelmäßiger Mitwirkung in der Kapelle von mindestens zwölf Monaten erfolgen. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes wird der Kapelle bei der Jahreshauptversammlung und/oder der Cäcilienfeier bekanntgegeben. Eine Mitgliedschaft im Verein ist persönlich und kann nicht an Dritte abgetreten werden. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaften sind nicht zulässig.
- Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.


Ehrenmitglieder werden auf Grund ihrer Verdienste für den Verein und den Verband vom Vereinsvorstand ernannt. Die Überreichung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in einem feierlichen Rahmen. Ausübende Musikanten können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder, sie haben keine Rechte und Pflichten die im Zusammenhang mit dem Verein stehen.

Zu **Altmitgliedern** können ehemals ordentliche Mitglieder, die nach Ablauf von mindestens 40 Jahre Mitgliedschaft austreten, ernannt werden. In schwerwiegenden Fällen (Krankheit, Alter usw.) kann die Ernennung auch bei vorzeitigem Austritt vorgenommen werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Altmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder, sie haben keine Rechte und Pflichten die im Zusammenhang mit dem Verein stehen.

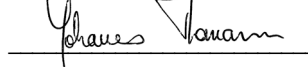
Die **Ehrenamtsmitglieder** werden vom Vereinsvorstand bestimmt. Ihre Funktion kann auch durch ordentliche Mitglieder wahrgenommen werden. Ehrenamtsmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder, sie haben keine Rechte und Pflichten die im Zusammenhang mit dem Verein stehen.

Ehrenamtsmitglieder sind:

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**



der Schriftführer: **Johannes Thomann**



Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



- Die Fahnenpatin/innen

4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen. Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände, welche im Besitz der Musikkapelle sind, müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:

- bei Auflösung der Musikkapelle
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt. Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

4.9 **Förderer der Musikkapelle** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Vollversammlung.

Art. 5 Organe

5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:

- die Vollversammlung
- die Außerordentliche Vollversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

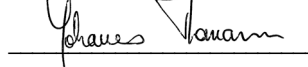
5.2 Die **Amtsduer** für alle Organe des Vereines beträgt drei Jahre.

5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**



der Schriftführer: **Johannes Thomann**



Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



Art. 6 Die Vollversammlung

6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem/der Kapellmeister/in, den Marketenderinnen, dem Fähnrich und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb 28. Februar einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen. Die telematische Einladung entspricht dabei der Schriftform.

6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.

6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens 50% + 1 anwesend sind und davon **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.

6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Der außerordentlichen Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die außerordentlich Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

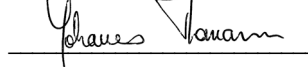
Art. 7 Ablauf der Wahlen

7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**



der Schriftführer: **Johannes Thomann**



Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden grundsätzlich **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- Die Wahlen sind auch per Akklamation zulässig, sofern ein Mitglied den entsprechenden, auch mündlichen Antrag stellt und alle wahlberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
- 7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern:

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- **der Obmann/die Obfrau**
- **der Kapellmeister/die Kapellmeisterin** (nur beratende Funktion)
- **der/die Jugendleiter*in**
- **der/die Schriftführer*in**
- **der/die Kassier*in**

Weitere Funktionen können sein:

- **der/die Stabführer*in**
- **der/die Notenwart*in**
- **der Tafelmeister**
- **der/die Zeugwart*in**
- **der/die Medienreferent*in incl. Organisation / Planung)**
- allfällige Stellvertreter
- einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben, (sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten
- **die „weiteren“ Funktionen können auch in Personalunion bekleidet werden**

- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:
- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**

der Schriftführer: **Johannes Thomann**

Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214

www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



Vollversammlung

- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.

8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben / Funktionen in Personalunion übernehmen.

8.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereines. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren bzw. Registerführer, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)

8.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikant*innen aus.

8.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.

Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.

8.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilsner**

der Schriftführer: **Johannes Thomann**

Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

- 8.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.13 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle.
- 8.14 Der/Die **Medienreferent*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.15 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereines besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
- Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilsner**

der Schriftführer: **Johannes Thomann**

Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



Art. 10 Das Schiedsgericht

- 11.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

- 12.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 12.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 12 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 13 Anhänge der Satzung

Als Anhänge zu diesem Statut werden folgende Dokumente geführt, deren Änderung einer außerordentlichen Vollversammlung bedarf:

- a) Begräbnisordnung
- b) Trachtenordnung

Art. 14 Schlussbestimmungen

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 11.06.2019 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Ort und Datum

Kortsch, am 11.06.2019

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**

der Schriftführer: **Johannes Thomann**

Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



ANHÄNGE

SATZUNGEN DER MUSIKKAPELLE KORTSCH

Anhang a) Begräbnisordnung

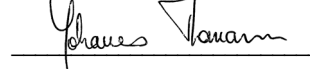
Änderungen daran können ausschließlich durch einen Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erwirkt werden. Vorausschickend wird festgehalten, dass grundsätzlich im Zusammenhang mit der Begräbnisordnung, auch in eventueller Abweichung zu Definitionen in den Satzungen, bei der Mitgliedschaft zwischen folgenden Formen unterschieden wird:

- 1) Mitglied Ordentlich/aktiv = Definition gemäß Art. 4.3 der Satzung - zum Todeszeitpunkt noch aktives Mitglied bei der Musikkapelle
 - 2) Mitglied Ordentlich/nicht aktiv = Definition speziell ausgerichtet auf die Begräbnisordnung (siehe Hinweis in den Prämissen) - zum Todeszeitpunkt mind. 25 Jahre Mitglied bei der Musikkapelle Mitgliedschaft und nicht mehr aktiv
 - 3) Altmitglied = Definition gemäß Art. 4.3 der Satzung - zum Todeszeitpunkt mind. 40 Jahre Mitglied bei der Musikkapelle und formell vom Vereinsvorstand als Altmitglied ernannt
 - 4) Ehrenmitglied = Definition gemäß Art. 4.3 der Satzung - zum Todeszeitpunkt formell vom Vereinsvorstand als Ehrenmitglied ernannt
 - 5) Ehrenamtsmitglied = Definition gemäß Art. 4.3 der Satzung - zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich die Fahnenpatin, nachdem Marketenderinnen und Fähnrich als ordentliches Mitglied angesehen werden.
- a. **Beerdigung von ordentlichen/aktiven Mitgliedern, ordentlichen/nicht aktiven Mitgliedern, Altmitgliedern und Ehrenmitgliedern:** Bei der Beerdigung eines ordentlichen/aktiven Mitgliedes, eines ordentlichen/nicht aktiven Mitgliedes, gemäß Definition in den Prämissen (zum Todeszeitpunkt mind. 25 Jahre Mitglied bei der Musikkapelle Mitgliedschaft und nicht mehr aktiv), eines Altmitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes nimmt die ganze Kapelle teil. Am Grab wird das „Kameradenlied“ passend zum Anlass gespielt. Anschließend wird der gewidmete Kranz niedergelegt und gleichzeitig die Vereinsfahne über den Sarg gesenkt.
- b. **Beerdigung eines Kapellmeisters oder Ehrenmitgliedes:** Bei der Beerdigung eines Kapellmeisters oder eines Ehrenmitgliedes kann der Vereinsvorstand über zusätzliche Ehrerbietung, wie beispielsweise die Ehrenwache, entscheiden.
- c. **Beerdigung von Ehrenamtsmitgliedern:** Ehrenamtsmitglieder werden in gleicher Weise zu Grabe begleitet, wie ordentlich/aktive Mitglieder. An Stelle des Kameradenliedes wird ein anderes Grablied gespielt. Die Vereinsfahne wird über den Sarg gesenkt, von einer Kranzspende wird abgesehen.
- d. **Beerdigung von Eltern, Ehepartnern oder Kinder eines ordentlich/aktiven Mitgliedes:** Bei der Beerdigung der Eltern, Ehepartner oder Kinder der ordentlichen/aktiven Mitglieder (im Unterschied zu den ordentlichen Mitgliedern/nicht aktiv), rückt die ganze Kapelle aus, ohne Fahne, ohne Kranz. Am Grab wird ein Grablied gespielt.
- e. **Beerdigung eines Ehepartner eines ordentlichen/nicht aktiven Mitgliedes:** Bei der Beerdigung des Ehepartners eines ausgetretenen ordentlich/nicht aktiven Mitgliedes, gemäß Definition in den Prämissen, nimmt die ganze Kapelle teil. Ist das ordentlich/nicht mehr aktive Mitglied, gemäß Definition, bereits verstorben, nimmt die Kapelle nicht teil.
- f. **Beerdigung eines Ehepartner oder Eltern eines Altmitgliedes oder Ehrenmitgliedes:** Bei der Beerdigung des Ehepartners oder Eltern eines ausgetretenen oder bereits verstorbenen ordentlichen/nicht aktiven

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**



der Schriftführer: **Johannes Thomann**



Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



- Mitgliedes nimmt die ganze Kapelle teil, wenn dieses mindestens 40 Jahre Mitglied der Musikkapelle war und als Altmitglied- oder Ehrenmitglied ernannt wurde.
- g. **Beerdigung des/der Ehepartners eines Ehrenamtsmitgliedes oder Förderers/Fördererin:** Bei der Beerdigung des Ehepartners eines Ehrenamtsmitgliedes oder Förderers nimmt eine Abordnung teil. Die Abordnung nimmt in diesem Falle nicht teil, wenn das Ehrenamtsmitglied oder der/die Förderer/in bereits verstorben ist.
 - h. **Bei sämtlichen Begräbnissen**, an welche die Musikkapelle entweder mit der gesamten Kapelle oder einer Abordnung teilnimmt, wird grundsätzlich in voller Tracht erschienen bzw. ausgerückt. Sollten die meteorologischen Verhältnisse (Hitze) das Trachten des/der „Wulla Hemad“ oder „Tschoap“ unzumutbar machen, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall und vor Ort, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der Obfrau/des Obmannes oder in Abwesenheit des Obmannes/der Obfrau, dessen/deren Stellvertreter ausschlaggebend ist.
 - i. **Die Begräbnisordnung hat nur Gültigkeit, wenn die Beerdigung im Gemeindegebiet von Schlanders stattfindet**, ansonsten entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall. Vorausgeschickt.
 - j. In allen übrigen, hier nicht geregelten Fällen, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
 - k. Der Vorstand behält sich zudem das Recht vor in berechtigten Ausnahmefällen von dieser Regelung abzuweichen.
 - l. Die vorliegende Begräbnisordnung gilt retroaktiv für alle Musikanten/innen und betroffenen Angehörigen.

Anhang b) Trachtenordnung

Prämissen: Folgende Regelung wurde durch die außerordentliche Vollversammlung als Regelung für das Schneidern und Tragen der Frauen- und Männertracht genehmigt als Anhang in das Statut der Musikkapelle Kortsch aufgenommen.

- a. Die Musikkapelle Kortsch ist für die Bereitstellung der Trachten für Jungmusikanten verantwortlich. Jeder Jungmusikant/in hat ein Anrecht auf die Bereitstellung einer geeigneten Tracht. Sind keine passenden Kleidungsstücke vorhanden wird die Anfertigung eines passenden Stückes vom zuständigen Vorstandsmitglied in Auftrag gegeben.
- b. Die anvertrauten Trachtenteile sind in einem tadellosen Zustand zu erhalten, andernfalls können die entstandenen Unkosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden (siehe Regelung laut Satzung).
- c. Die Tracht wird den Jungmusikanten/innen bis zum 21. Lebensjahr zur Verfügung gestellt. Anschließend sind die Mitglieder verpflichtet die geliehenen Trachtenteile unaufgefordert dem zuständigen Vorstandsmitglied zurückzugeben und sich um die Anschaffung einer eigenen Tracht zu bemühen.

Generelle Trachtenordnung: Am 12. September 2005 hatte der Vorstand eine Aussprache mit der Trachtenschneiderin Kathi Lechthaler. Sie gab uns genaue Hinweise über die Beschaffenheit und über das Tragen unserer Musiktrachten. Dies wurde im Jahr 2017 ergänzt, durch den Trachtenpflegekurs des VSM Bezirk Schlanders und Infoblätter der Arbeitsgemeinschaft lebendige Tracht und im Jahre 2018 als Anhang in das Statut aufgenommen.

Die Tracht ist Ausdruck und Bestandteil unserer, im Laufe der Jahrhunderte entstandenen Volkskultur. Sie sind nicht irgendein Kleidungsstück das man nach eigenem Belieben und Gutdünken trägt. Sie darf niemals nach der eigenen Fantasie zusammengestellt werden, sondern muss sich immer an die alten Vorlagen halten. Jeder, der eine Tracht trägt, soll sich immer bemühen, sie richtig anzuziehen und zu pflegen. Dabei sollten folgende Regeln beachtet werden:

Beschreibung der Männertracht der Musikkapelle Kortsch

- Das aus kräftigem, braunem Loden gearbeitete „Hemet“ der Männertracht hat an den Vorderbahnen einen schmalen Umschlag. Der Schnitt der Joppe ist quergeteilt. Der untere Teil des Vorderteils ist glatt angesetzt, im Rücken sind in gleichmäßigen Abständen drei aufspringende Quetschfalten angelegt, die

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**

der Schriftführer: **Johannes Thomann**

Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



der Rückenlinie des Hemet Schwung geben. Die Ärmel sind mit einem kleinen Schlitz versehen. Das Hemet gehört grundsätzlich zu einer vollständigen Tracht und darf nur in bestimmten Fällen abgelegt werden.

- Der darunter getragene **grüne Hosenträger**, eine unterfütterte grüne Borte, sollte mit einem eingewobenen grünen Adler versehen sein (kein weiß eingewobener Adler!). Zudem ist darauf zu achten, dass der Träger nicht zu breit ist (6 – 6,5 cm).
- Gekennzeichnet ist die Kortscher Musiktracht auch von einem **roten Laibchen**, einer einreihigen hochgeschlossenen Weste aus rotem Loden, bei der auch das Rückenteil aus demselben Stoff ist. Das Leibl muss gut sitzen (eng anliegend) und die richtige Länge haben. Kitschige Knöpfe sind dabei zu vermeiden.
- Das **weiße eingereihte Hemd** wird mit „Haftlen“ (keine Knöpfe!) bei Ärmeln und Hals zugeheftet. Armbinden und Kragen sind am Rand bestickt. Es sollte aus Leinen oder Halbleinen sein
- Der **schwarze Flor** wird auf der linken Seite unter den Träger locker eingedreht und im Armausschnitt des roten Laibchens eingesteckt.
- Die **schwarze Langhose** ist aus Loden und kann auch ruhig etwas weiter sein, da sie durch den Hosenträger gehalten wird. Ist aber Geschmacksache eins jeden Musikanten.
- Dazu werden **schwarze Socken** getragen.
- Bei jeder Tracht sind schwarze **Schuhe** aus Leder mit einer Samteinfassung und Federkielstickereien an der Ferse für das ganze Gewand eine Bereicherung. Modische Schuhe kommen nicht in Betracht.
- Der Hut mit seiner aufgebogenen Krempe ist ein wesentlicher Bestandteil der Tracht. Er sollte aus Wolle gefertigt werden. Der Gupf ist der Form des Burggräfler Hutes ähnlich und wird mit roten Schnüren umlegt. Im Winter wird er mit einem Ewigblümelsträußchen (Ewigkeit!) und im Sommer (ab der ersten Prozession bis zur letzten) mit roten Geranien verziert. Bei Beerdigungen und an Allerheiligen wird der Hutschmuck abgenommen.

Zur Pflege der Männertracht (reine Hinweise)

Wulla Hemad, Leibl, Lodenhose und die **Hosenträger** sollten nach jedem Ausrücken an der frischen Luft im Schatten gelüftet werden und ordentlich auf einem Kleiderbügel aufgehängt werden. Grundsätzlich dürfen nur gut getrocknete Trachtenteile in den Schrank gehängt werden. Diese Teile sollten nicht selbst gewaschen werden, sondern lieber in die chemische Reinigung gebracht werden.

Leinen- oder Halbleinen - Hemden können in der Waschmaschine mit der Weißwäsche gewaschen werden. Das Hemd soll stets sauber und ordentlich gebügelt sein, ohne Bügelfalte an den Ärmeln. Haftlen und Knöpfe immer wieder kontrollieren und ggf. besser annähen.

Den **schwarzen Flor** mit der Hand in lauwarmen Wasser und Fein- bzw. Wollwaschmittel waschen. Den Flor nach dem Trocknen nicht zu heiß bügeln.

Grundsätzlich wird nur mit sauberen **Trachtenschuhen** ausgerückt. Schmutzige Schuhe gut bürsten und ab und zu mit schwarzer Schuhcreme eincremen. Dabei besonders bei farbigen Ledereinfassungen aufpassen. Den Trachtenhut in einer Hutschachtel im Schrank flach aufbewahren. Darauf achten, dass der Hut nicht zusammengedrückt wird oder falsch aufgebogen wird – er verliert sonst die Form. Nasse Hüte vorsichtig abschütteln und gut trocknen lassen.

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilsner**

der Schriftführer: **Johannes Thomann**

Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



Foto aus „Lebendige Tracht in Tirol“ von Gertrud Pesendorfer – Männertracht Seite 93

Beschreibung der Frauentracht der Musikkapelle Kortsch

- Die Tracht muss gut sitzen und ordentlich angezogen werden. Sorgfalt gilt auch für den kleinsten Bestandteil der Tracht.
- Das **Oberteil** der Frauentracht der Musikkapelle Kortsch, das sogenannte „Mieder“, ist aus rotem Wollbrokat und auf jedem Fall ohne Trachtenband-Verzierung (Trachtenbänder nur bei der Meraner Tracht). Zum Oberteil gehört auch der Brustlatz. Er ist aus demselben, roten Wollbrokat wie das Mieder und wird am oberen Rand mit einer geklöppelten Goldborte verziert. Mit einem gleichfarbigen Band (keine Goldschnur!) wird das Mieder dann vorne zugeschnürt, aber nur im Zick-Zack-Verlauf (in keinem Falle über Kreuz schnüren!). Den Rücken des Leibls unterteilen zwei Hohlfalten, die von den oberen Ecken des Bandbesatzes in schön geschwungenen Linien bis auf Handbreite zur Mitte schmal zulaufen. Der Kittel ist aus feinem schwarzem Wollstoff.
- Eine **dunkelblaue Schürze** gehört zu unserer Tracht dazu. Für allgemeine Auftritte der Musikkapelle ist es ein dunkelblauer Baumwollschurz mit leichtem hellblau/weißem Muster. Bei Festkonzerten, Kirchtag usw. wäre eine dunkelblaue, leicht gemusterte Seiden- oder Halbseidenschürze angebracht (aber kein muss). Die Schürze sollte ungefähr 3 -4 cm kürzer sein als der Rock. Die Schürze sollte immer links gebunden werden.
- Die darunter getragene **weiße Bluse** aus Baumwoll- oder Leinenstoff wird am Halsausschnitt und am Ärmel mit handgeklöppelten oder selbst gehäkelten Spitzen besetzt. Die Bluse soll stets sorgfältig gebügelt werden und die Spitzen gestärkt werden. Die Ärmel werden knapp über den Ellebögen getragen.
- Der **schwarze Seidenflor** wird mit einem eigenen Trachtenring (aus der heimischen Werkstätte) am Hals festgehalten und gehört unbedingt zur Tracht dazu.
- Der eng gehaftelte „**Tschoap**“ (Jacke) ist aus schwarzem Loden, hat einen vorn eckigen, rückwärts runden Ausschnitt, der mit schwarzem Samt besetzt ist. Auch die Ärmel sind am Handgelenk mit dem gleichen Samtbesatz verziert. Wird der Tschoap angezogen, müssen die Spitzen der Bluse bei den Ärmeln und am Hals herausgezogen werden (natürlich nur, wenn möglich). Ausnahme ist eine Beerdigung und an Allerheiligen, bei der man die Spitzen der Bluse unterhalb des Tschoaps trägt, der dann geschlossen bleibt.
- Zur Tracht gehören immer **weiße Baumwoll- oder Wollstutzen** (am besten handgestrickt). Das Muster ist feinmaschig ohne große Lochmuster. Bei Beerdigungen und an Allerheiligen werden schwarze Seidenstrümpfe getragen.
- **Die Trachtenschuhe** sind aus schwarzem Leder, leicht bestickt mit Federkiel, mit einem roten Rand und mit einer kleinen Masche. Zudem sollten die Schuhe nicht zu hohe Absätze haben und immer sauber



die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**

der Schriftführer: **Johannes Thomann**

Elisabeth Pilser

Johannes Thomann

Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214

www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



sein.

- Man könnte die **Marketenderinnentracht** mit einem Häubchen ergänzen (siehe Muster Kathi Lechtaler). Das Tragen eines Hutes selbst ist allerdings nicht charakteristisch für den Vinschgau.

Auffallende Schminke, greller Nagellack, Uhren und Modeschmuck passen nicht zur Tracht und sind bei Auftritten abzunehmen. Ebenso sollen die Haare hochgesteckt und nicht offen getragen werden.

Pflege der Frauentracht (reine Hinweise)

Die Tracht nach jedem Tragen an die frische Luft im Schatten gut lüften. Nur gut getrocknete Trachtenteile dürfen in den Schrank gehängt werden. Leichte und krustige Flecken vorsichtig mit einem feuchten Tuch abreiben. Die Tracht nur falls wirklich notwendig chemisch reinigen lassen. Sinnvoll wäre es, sich auf der Höhe der Taille, an der Innenseite der Tracht 2 Schleifen anzunähen, an denen man die Tracht aufhängen kann, damit sie nicht durch das Aufhängen am Kleiderhaken langgezogen wird.

Die **Bluse** kann bei 60 Grad im Wäschesack gewaschen werden. So werden die Spitzen nicht beschädigt. Die frisch gewaschene Bluse wird ungebügelt und ungestärkt im Schrank aufbewahrt und erst kurz vor dem Tragen gestärkt und gebügelt. ACHTUNG: Gestärkte Spitzen werden bei zu heißem Bügeln schnell Braun. Knitterfalten im Rock, die beim Lüften nicht verschwinden, kann man linksseitig (mit der Innenseite nach Außen) vorsichtig mit Dampf ausbügeln.

Das **Mieder** darf auf keinen Fall gebügelt werden. Druckstellen vom Bügeleisen können nie wieder weggehen.

Knöpfe, Hafteln und den **Saum** von Rock und Schürze von Zeit zu Zeit kontrollieren und notfalls annähen.

Den **Flor** von Hand mit Feinwaschmittel im lauwarmen Wasser waschen, nicht auswringen und nicht zu heiß bügeln.

Die **Schürze** mit Feinwaschmittel waschen, nicht auswringen und auf der Innenseite bügeln. Baumwollschürzen sind pflegeleicht, Seidenschürzen hingegen sehr empfindlich und ziehen leicht Fäden. Die Baumwollstrümpfe nicht zu heiß waschen und noch nass in Form ziehen.

Schwarze Trachtenschuhe aus Leder mit einem feuchten Tuch abreiben und mit farbloser oder schwarzer Schuhcreme putzen. Kaputte Stellen, Absätze und Sohlen sofort richten lassen.

Den **Tschoap** nach jedem Tragen gut lüften und trocknen lassen, gelegentlich abbürsten und im Sommer im Kleiderschrank vor Mottenbefall schützen.

Wichtige Hinweise für Musikanten und Musikantinnen

- Die beste Pflege der Tracht ist nach wie vor Sauberkeit und Schonung. Dies gilt für privat angekaufte Trachten, ganz besonders aber für Trachten, die Eigentum der Musikkapelle Kortsch sind und dem Träger nur leihweise zur Verfügung gestellt werden.
- Die Mitglieder haben das Ansehen der Kapelle zu wahren und die ihnen anvertrauten Instrumente, Noten und Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten. Jedes Mitglied, welches diese Leihgaben beschädigt oder verliert, ist dafür selbst voll verantwortlich.
- Beim Ausschluss oder Austritt aus dem Verein ist es selbstverständlich Pflicht, alle geliehenen Gegenstände in tadellosem und gereinigtem Zustand unverzüglich dem Trachten- und Zeugwart zurückzugeben.
- Ehren- und Verbandsabzeichen werden ausschließlich auf der linken Seite vom Tschoap oder dem Wullahemad, oberhalb des Herzens getragen und immer nur das Höchste seiner Kategorie (erhält man Gold, wird Silber entfernt). Anstecker wie das eigene Instrument oder Fest- und Jubiläumsanstecker haben nichts auf der Tracht verloren. Erhält man eine Auszeichnung, wird der Tschoap getragen.

din gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**

der Schriftführer: **Johannes Thomann**

Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214
www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355



SATZUNGEN DER MUSIKKAPELLE KORTSCH EHRENAMTLICHE ORGANISATION

„MK KORTSCH EO“

- Bei allen Auftritten mit der Musikkapelle, außer es wird ausdrücklich angekündigt, erscheinen die Mitglieder in kompletter Tracht und mit Hut (auch im Sommer). Eine ordentlich gestärkte und gebügelte Bluse oder Hemd und saubere Schuhe ist Pflicht.
- Der Hut ist Bestandteil der Tracht und immer zu tragen.
- Werden Trachtenteile oder die gesamte Tracht dem Trachtenwart zurückgeben, wird die Tracht selbstverständlich vorher auf eigene Kosten gereinigt. Es werden nur saubere und ordentlich gepflegte Trachtenstücke zurückgenommen.

Nützliche Telefonnummer:

Michaela Müller: 324 8945366

Runggaldier Meran: 0473 237454, Meran, Lauben

Hutter Hut: Meran, Lauben

Tappeiner Hannelore Reinigung: 0473 742488, Schlanders, Andreas Hofer Str.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 11.06.2019 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Ort und Datum

Kortsch, am 11.06.2019

die gesetzl. Vertreterin: **Elisabeth Pilser**

der Schriftführer: **Johannes Thomann**

Musikkapelle Kortsch - Kortsch / Ägidiusweg Nr. 1 - 39028 Schlanders - Steuernummer: 82008510214

www.musikkapelle-kortsch.it www.facebook.com/musikkapellekortsch

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Schlanders IBAN: IT 65 Z 08244 58921 000300202355